

**STATUTEN**  
**des Vereins**  
**Future X Days**  
*Verein zur Förderung einer nachhaltigen Lebensweise und Zukunft*

**(optional) Präambel**

*Future X Days - Verein zur Förderung einer nachhaltigen Lebensweise und Zukunft vereint Wirtschaft & Innovation mit Kunst & Kultur als Impulsgeber einer neuen Bewegung für eine faire/ökosoziale Zukunft, nachhaltige Wirtschaft und (Zusammen)Leben.*

**1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen *Future X Days - Verein zur Förderung einer nachhaltigen Lebensweise und Zukunft* und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich weltweit, mit einem besonderen Fokus auf regionale Arbeit in gesamt Österreich und der EU. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**2. Zweck**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, Themen der Bereiche Umwelt, Ökologie, Kreislaufwirtschaft, Wirtschaft, Gesellschaft, Energie, Innovation und Entwicklung sowie alle damit in Verbindung stehenden Randthemen im Sinne einer umwelt- oder nachhaltigkeitsorientierten Diskussion als Vermittlungsplattform zu diskutieren und kreativ in Einbindung und in Verbindung der Sparten Film, Musik, Kunst, Kultur und Kulinarik zu präsentieren, um auf Möglichkeiten einer ökologischen Wirtschaft und Lebensweise hinzuweisen, neue Netzwerke für die Umsetzung dieser aufzubauen und zu diesen zu informieren.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

**3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:

- a) Präsentation von Filmarbeiten internationaler Filmschaffender auf klassischen Kanälen (bspw. Kino, im Rahmen von Filmfestivals, TV, Web, Ausstellungen, Messen) wie auch anderen Kanälen (bspw. VoD, Online-/Streaming-Plattformen, Print/Publikationen)
- b) Organisation und (Co-)Veranstaltung von Film-, Musik- und Performanceveranstaltungen (bspw. Talks, Festivals, Messen, Ausstellungen)
- c) Organisation und (Co-)Veranstaltung von Vermittlungs- und Vernetzungsprogrammen im Bereich der Wirtschaft, Kunst, Kultur, Bildung (bspw. Workshops/Seminare, Diskussionen [alle Bereiche off- & online])
- d) Consulting- und Beratungsleistungen zu den Schwerpunktthemen des Vereins
- e) Erarbeitung und Ausführung von Konzepten im Sinne des Vereinszwecks
- f) Diskursveranstaltungen zum inhaltlichen wie strategischen Austausch (off- & online)
- g) Produktion von diversen Hilfsmitteln (off- & online) zur Verbreitung und Verstärkung der Vereinsthemen (siehe 2.1.) und deren Sichtbarkeit in der öffentlichen Wahrnehmung
- h) Förderung von umweltschutz- und wirtschaftsorientierten Expertise und Unterstützung bei der Implementierung der Ergebnisse in die Praxis
- i) Internationaler Erfahrungsaustausch, vor allem mit anderen ähnlich orientierten Gesellschaften / Einrichtungen und Initiativen.
- j) Information über neue Forschungsergebnisse und Innovationen im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft und Lebensweise (off- und online)
- k) Stärkung der umwelt- und ressourcenschonenden und/oder -schützenden Wirtschaft, Kunst und Kultur bei Entscheidungsträger\*innen und in der Gesellschaft
- l) Gründung Unterstützung und Vernetzung von Arbeitsgemeinschaften mit ähnlicher Zielsetzung
- m) Organisation von Versammlungen, Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen mit fachlichen Demonstrationen und Diskussionen, geselligen Zusammenkünften und sonstigen Veranstaltungen
- n) Herstellung und Förderung der Kontakte zu allen Organisationen des Umwelt-, Natur- und Menschenrechtsschutzes sowie der Kreativbranche (insbesondere der Filmbranche)

o) Herausgabe von diversen Informationsmitteln/Broschüren/Mitteilungsblättern/ Newslettern (online- und/oder offline als Printversionen/Publikationen) sowie Veröffentlichung von relevanten Mitteilungen inklusive persönlicher Erfahrungswerte und Berichte im Sinne der Vereinsthemen und Vereinsinteressen

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:

3.2.1 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Mitgliederbeiträge und Einschreibgebühren

b) Zuwendungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen (Förderungen, Spenden, Subventionen, Schenkungen etc.)

c) Erträge aus für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben

d) Erträge aus Veranstaltungen, Kursen, Seminaren und vereinseigenen Unternehmungen

d) Erträge aus Kooperationen

e) Sponsor\*innen

f) Werbeeinnahmen

g) Erträge aus Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks

h) Erträge aus Beratung, Vermittlung, Vermietung

i) Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

j) Mitgliedschaft bei anderen in- und ausländischen Gesellschaften

3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinne hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

3.4 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

e) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (im Weiteren auch „Mitglieder“ genannt), unterstützende Mitglieder (im Weiteren „Unterstützer\*innen“ genannt), fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche sich mit den Zielsetzungen des Vereins identifizieren, um die Umsetzung dieser Zielsetzungen bemüht sind und die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Unterstützer\*innen sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags unterstützen (siehe 7.2.).
- 4.4 Fördernde Mitglieder sind alle jene physischen und juristischen Personen, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen, vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder eines Spendenbeitrages, jedoch an den Rechten und Pflichten ordentlicher Mitglieder nicht teilnehmen.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder seine Zwecke vom Vorstand zu solchen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Eine Mitgliedschaft wird nach Aufnahme mit der entgeltlichen Leistung des Mitgliedsbeitrages erworben.

- 5.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vereinsvorstand festgesetzt.
- 5.5 Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen den Mitgliedsbeitrag herabsetzen oder ganz erlassen.
- 5.6 Die Aufnahme als Mitglied wird der/dem Kandidat\*in bekannt gegeben.
- 5.7 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung..
- 5.8 Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle (natürlichen oder juristischen) Personen werden, die die Leistungen des Vereins anerkennen und diese ideell und durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag finanziell unterstützen.
- 5.9 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ohne Begründung mitgeteilt werden.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, der Beitrittsgebühr oder mit sonstigen Zahlungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betreffenden Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das betreffende Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe

Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betreffende Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 15).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Welche Vorteile sich durch diese Beanspruchungen ergeben, ist vom Vorstand zu bestimmen.
- 7.1.1 Ordentlichen Mitgliedern steht das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht ebenfalls nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2 Unterstützer\*innen haben außer dem Recht auf eine (entgeltliche) Nutzung von bestimmten Vereinseinrichtungen keine weiteren Rechte. Für fördernde Mitglieder kann eine Teilnahme/Beanspruchung ohne oder zum reduzierten Entgelt erlassen werden.
- 7.3 Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.5 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.6 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss

(Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer\*innen einzubinden.

- 7.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.8 Die ordentlichen Mitglieder und Unterstützer\*innen sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.9 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## **8. Vereinsorgane**

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer\*innen und das Schiedsgericht.

## **9. Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 12 Monate statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer\*innen binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich (per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen. Anträge und Kandidaturen sind mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin beim Vorstand einzubringen und müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder ausgesandt werden.

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist durch den Vorstand bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Frist für Anträge wird analog zur Verkürzung der Einladungsfrist geändert, darf aber die Frist von einer Woche nicht unterschreiten.

- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer\*innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Der Vorstand hat bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeslagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Das Wahlrecht kann ausschließlich persönlich ausgeübt werden, wobei eine physische Anwesenheit nicht zwingend erforderlich ist. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist jedenfalls eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn beschlussfähig und bleibt es, solange die Hälfte der Anzahl der eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn anwesenden Stimmberechtigten anwesend ist. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende des Vereins, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter\*in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Vereinsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitz kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.11 Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer\*innen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer\*innen (bspw. via Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass für alle teilnahmeberechtigten Mitglieder die Möglichkeit vorhanden, ist an der virtuellen Versammlung teilzunehmen.



## **10. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
  - 10.1.2 Wahl und Abberufung (Zweidrittelmehrheit) der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer\*innen;
  - 10.1.3 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
  - 10.1.4 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
  - 10.1.5 Verleihung (oder Aberkennung) der Ehrenmitgliedschaft, welche vom Vorstand vorgeschlagen wird.

## **11. Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens drei Personen: einem/einer Vereinsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter\*in und einem Finanzreferenten/einer Finanzreferentin sowie maximal zwei weiteren Personen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer\*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt.

Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

- 11.5 Vorstandssitzungen werden von der/dem Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter\*in, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der/die Stellvertreter\*in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.7 Den Vorsitz führt der/die Vereinsvorsitzende, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter\*in.
- 11.8 Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung), Rücktritt oder Tod.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwächst.
- 11.10 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer\*innen (bspw. via Videokonferenz, siehe 9.11) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer\*innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

## **12. Aufgaben des Vorstands**

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;

- 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
- 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins sowie Festsetzung ihrer Entlohnung
- 12.1.8 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

### **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1 Der Verein wird vom/von der Vereinsvorsitzenden und seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter\*in gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall kann eine der beiden Personen durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten werden.
- 13.2 Der/Die Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen/deren Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter\*in.
- 13.3 Der/Die Finanzreferent\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4 Der Vorstand kann bei Bedarf eine/n Geschäftsführer\*in bestellen. Der/Die Geschäftsführer\*in ist für die Abwicklung der ihm/ihr übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des/der Vereinsvorsitzenden verantwortlich. Der/die Geschäftsführer\*in ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem/der Vereinsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter\*in nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer\*in werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist. Die Dauer der Funktionsperiode des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin beträgt vier Jahre, mit der Möglichkeit der erneuten Beauftragung.

### **14. Rechnungsprüfer\*innen**

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer\*innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer\*innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- 14.2 Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n Abschlussprüfer\*in zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer\*innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## **15. Schiedsgericht**

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter\*in namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts zu nominieren hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts zu benennen.
- 15.3 Die beiden Schiedsrichter\*innen wählen eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen oder ist dieses Vorgehen nicht möglich, entscheidet unter den von den Schiedsrichter\*innen vorgeschlagenen Kandidat\*innen das Los. Die Schiedsrichter\*innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein/e nominierte/r Schiedsrichter\*in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt.

- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit einzuräumen, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- 15.6 Nennt der/die Antragsgegner\*in binnen einer Frist von 14 Tagen nach Nennung des/der Schiedsrichter\*in durch den/die Antragsteller\*in keine/n Schiedsrichter\*in oder nennt er/sie nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

## **16. Auflösung des Vereins**

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der/die Vereinsvorsitzende der/die vertretungsbefugte Liquidator\*in.
- 16.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- 16.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.